



# Amtsblatt

Nr. 6/2007 vom 1. März 2007 –13. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 11.12.2002 und der Vergnügungssteuersatzung vom 14.12.2005
	4	Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Verwaltungsvorstands,  
Hans-Joachim Blißbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

**Satzung**  
**zur Änderung der Vergnügenssteuersatzung vom 11.12.2002**  
**und der Vergnügenssteuersatzung vom 14.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung vom 27.02.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Vergnügenssteuersatzung vom 11.12.2002, zuletzt geändert am 14.12.2005, wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 1 der Vergnügenssteuersatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezählten Bruttokasse, also aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

2. Der § 6 Abs. 3, letzter Satz erhält folgende Fassung:

(3) *letzter Satz:*

Bei der Besteuerung der Einspielergebnisse sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele sowie die für die Berechnung des Einspielergebnisses notwendigen Daten enthalten müssen.

---

## Artikel 2

Die Vergnügungssteuersatzung vom 14.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Das Einspielergebnis errechnet sich aus der elektronisch gezählten Bruttokasse, also aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

2. Der § 6 Abs. 3, letzter Satz erhält folgende Fassung:

(3) *letzter Satz:*

Bei der Besteuerung der Einspielergebnisse sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele sowie die für die Berechnung des Einspielergebnisses notwendigen Daten enthalten müssen.

3. Der § 6 der Vergnügungssteuersatzung wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

(8) Für das Jahr 2006 darf die Steuer einen Betrag von 10 Prozent des Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne nicht übersteigen.

4. Der § 10 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

(1) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuerschuld selbst zu berechnen und bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die zu erhebende Steuer wird mittels eines Steuerbescheides festgesetzt.

## Artikel 3

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft. Er gilt für die Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2005.

Artikel 2 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

---

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 28.02.2007

Freitag  
Bürgermeister

---

**Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

**Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch

Nr. 3041250733

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

**Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2005338 - Nr. neu 3042005334 Nr. alt 3474277 - Nr. neu 4043474271  
Nr. alt 3982352 - Nr. neu 3043982358

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Februar 2007

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND

---

## **Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

### **Aufgebot**

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021097773  
Nr. 4020069375

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

### **Aufgebot**

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1228154 - Nr. neu 3031228152  
Nr. alt 1561299 - Nr. neu 3031561297

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

### **Aufgebot**

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2276947 - Nr. neu 3042276943  
Nr. alt 2774602 - Nr. neu 3042774608

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

### **Aufgebot**

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1897719 - Nr. neu 3021897719  
Nr. alt 2140028 - Nr. neu 3022140028  
Nr. alt 3534310 - Nr. neu 3023534310

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Februar 2007

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND**